

Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		
Datum	15.09.2015		
Geschäftszeichen	SUB V-Mi		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 24.11.2015	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 411/15

Betreff: Altlastenstrategie der Stadt Ulm

Anlagen: ---

Antrag:

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Für die kontinuierliche Erfassung der altlastenverdächtigen Flächen jährlich 20.000,-- Euro bereit zu stellen.
3. Der Aufstockung der Haushaltsmittel für Orientierende Untersuchungen auf privaten Flächen über die Änderungsliste zum Haushaltsplan 2016 zunächst für die Jahre 2016 bis 2020 von bisher 15.000,-- Euro um jährlich zusätzlich 65.000,-- Euro, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderats im Rahmen des Haushaltsplans 2016, zuzustimmen.

Jescheck

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM 1, BM 3, C 3, LI, OB, ZS/F</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung geben bei der Altlastenbearbeitung ein mehrstufiges Vorgehen mit den Schritten Erfassung, zweistufige Untersuchungen mit jeweiliger Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten vor.

Die Altlastenbearbeitung bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (SUB V) orientiert sich an dieser systematischen Vorgehensweise:

Die **Erfassung von altlastverdächtigen Flächen (§ 9 Abs. 1 u. 2 LBodSchAG)** hat das Ziel, bisher nicht bekannte Flächen mit Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast zu erfassen.

Die **Gefährdungsabschätzung** unterteilt sich dabei in weitere 2 Stufen: die Orientierende Untersuchung und die Detailuntersuchung.

Die **Orientierende Untersuchung (§ 9 Abs. 1 BBodSchG)** dient der einfachen Überprüfung des Anfangsverdachts. Am Ende der Orientierenden Untersuchung wird beurteilt, ob konkrete Anhaltspunkte für den hinreichenden Verdacht einer Altlast vorliegen oder der Verdacht ausgeräumt werden konnte.

Erst wenn der Verdacht bestätigt wurde bzw. konkrete Anhaltspunkte (§ 3 Abs. 4 BBodSchV) vorliegen, folgt die vertiefte **Detailuntersuchung (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)** zum Nachweis der Gefährdung der Schutzgüter. Die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung führen entweder zur Erfassung der Fläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) oder zum Ausscheiden der Fläche.

Ist eine Gefahr bzw. ein Schaden vorhanden, wird zunächst eine **Sanierungsuntersuchung (§ 13 BBodSchG)** durchgeführt und anschließend eine **Sanierung (§ 4 Abs. 3 BBodSchG)** der Fläche erforderlich.

In Baden-Württemberg erfolgt nach jedem Untersuchungsschritt eine Bewertung und Priorisierung der altlastverdächtigen Fläche. Durch die Priorisierung wird der weitere Handlungsbedarf für jeden Einzelfall festgelegt und gleichzeitig die Bearbeitungsdringlichkeit ermittelt. So wird gewährleistet, dass erkennbar ungefährliche Standorte möglichst frühzeitig ermittelt und aus der weiteren Bearbeitung ausgeschieden werden.

I. ERFASSUNG

1. Grundlage

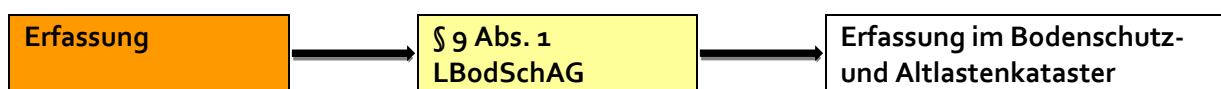


Abbildung 1

In Baden-Württemberg ist durch § 9 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) geregelt, dass die Erfassung der Verdachtsflächen durch die unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden zu erfolgen hat. Darüber hinaus wurde von der Landesanstalt für Umwelt,

Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) eine Handlungshilfe (Kontinuierliche Erfassung altlastverdächtiger Flächen) für die Erfassung der Verdachtsflächen herausgegeben. Im Stadtkreis Ulm werden seit 1992 altlastverdächtige Flächen flächendeckend erfasst.

Die bei der flächendeckenden Erfassung gesammelten altlastverdächtigen Flächen werden im Bodenschutz- und Altlastenkataster (§ 9 Abs. 2 LBodSchAG) mit allen für die Bewertung und Dokumentation erforderlichen Angaben (z.B. Lagebeschreibung, Angabe zur Ursache, Art der Einwirkung, Stoffen, weiterer Handlungsbedarf, etc.) erfasst.

Bei einer kontinuierlichen Aktualisierung des Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) besteht eine gute Grundlage zur Planung von Baumaßnahmen, aber auch hinsichtlich einer aktiven Grundstückspolitik. Voraussetzung für eine sinnvolle Nutzung des Katasters ist die qualifizierte Aktualisierung. Mit einer Auskunft aus dem Kataster kann der Bauherr bereits in der Planungsphase auf mögliche Verunreinigungen reagieren. Für Investoren, Planer und die Stadt erhöht sich die Kosten- und Planungssicherheit. Ein überlegter Umgang beim Kauf von Grundstücken oder bei der Überplanung einer Industriebrache wird umso leichter möglich, je mehr Informationen vorliegen. Das Bodenschutz- und Altlastenkataster leistet somit auch einen Betrag zur Wirtschaftsförderung.

2. Zeiträume und Ablauf der Erfassungen in Ulm

2.1. Erfassung für den Zeitraum bis 31.12.2000

Für diesen Zeitraum wurden 2 Erfassungen von altlastverdächtigen Flächen durchgeführt, die zum einen den Zeitraum bis 1995 und zum anderen den Zeitraum bis 2000 umfassten. Diese Erfassungen von Verdachtsflächen wurden zu 100 % aus dem Altlastenfond Baden-Württemberg finanziert. Derzeit sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) 637 Flächen, 100 Altablagerungen und 537 Altstandorte, erfasst. Diese Flächen wurden wie folgt bewertet:

Anzahl der Flächen	Bewertung	Bemerkung
314	A-Fälle	Es liegen keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung / Altlast vor, uneingeschränkte Nutzung derzeit und in Zukunft möglich.
220	B-Fälle	Diese Flächen können "Belassen" werden, jedoch wird unterschieden in: B-Fälle ohne Gefahrenbezug - in der Regel handelt es sich bei diesen Flächen um entsorgungsrelevante Bodenverunreinigungen B-Fälle mit Gefahrenbezug nur beim Wirkungspfad Boden-Grundwasser, z. B. können Gefahren / Schäden für das Grundwasser hingenommen werden oder Neubewertung bei Nutzungsänderung
71	Altlastverdächtige Flächen	Für diese Flächen liegen Anhaltspunkte vor, aber derzeit findet keine Exposition statt oder es liegen Anhaltspunkte vor und es sind Orientierende Untersuchungen oder Detailuntersuchungen durchzuführen

27	Altlasten	Altablagerungen und Altstandorte, für die Anhaltspunkte bestätigt wurden und durch die schädliche Bodenverunreinigungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Ursächlich hierfür können die unsachgemäße Behandlung / Lagerung oder Ablagerung von Abfällen und der unsachgemäße Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sein.
----	-----------	--

Für zahlreiche Verdachtsflächen musste nach der Erfassung eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden. In den letzten 10 Jahren wurden daher 111 Orientierende Untersuchungen auf kommunalen Flächen sowie 97 Orientierende Untersuchungen auf privaten Flächen seitens SUB V vorgenommen.

Aus dem Zeitraum bis 31.12.2000 stehen noch etwa 10 altlastverdächtige Flächen aus, auf denen von SUB V Orientierende Untersuchungen veranlasst werden müssen.

2.2. Erfassung für den Zeitraum von 01.01.2001 bis 31.12.2011

Seit Juni 2013 wird durch das Büro Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH, Tübingen, die Nacherfassung der altlastverdächtigen Flächen für den **Zeitraum von 01.01.2001 bis 31.12.2011** durchgeführt.

Die Erfassung der Verdachtsflächen wird voraussichtlich im Herbst 2016 abgeschlossen sein. Erst dann wird die Anzahl der noch erforderlichen Orientierenden Untersuchungen feststehen. Nach derzeitiger Abschätzung muss für diesen Zeitraum mit mindestens 70 - 80 weiteren altlastverdächtigen Flächen, auf denen eine Orientierende Untersuchung erforderlich ist, gerechnet werden.

Im Rahmen dieser Nacherfassung werden auch neue Stoffgruppen wie zum Beispiel die Stoffgruppe der PFC (Per- und polyfluorierte Chemikalien) mit erfasst. Die Stoffgruppe der PFC verursacht in Baden-Württemberg gravierende Grundwasserverunreinigungen (z. B. Löschaumsatz beim Brand der Schredderanlage in Herbertingen, Landkreis Sigmaringen oder in Rastatt/Baden-Baden durch das Aufbringen von Kompost mit Papier- und Klärschlämmen auf landwirtschaftlichen Flächen).

Auch diese Erfassung wird entsprechend der Altlasten-Förderrichtlinien zu 100 % aus dem Altlastenfond finanziert. Für die Erfassung wurde bisher eine Zuwendung von rd. 394.000,-- Euro gewährt.

2.3. Erfassung für den Zeitraum ab 01.01.2012

Seit dem 1. Januar 2012 muss die Erfassung der altlastverdächtigen Flächen durch die untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde erfolgen, da eine weitere Finanzierung aus dem Altlastenfond aufgrund der Änderung der Altlasten-Förderrichtlinien nicht mehr möglich ist.

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt den Ablauf der Erfassung der altlastverdächtigen Flächen durch SUB V.

Ausgangspunkt der Erfassung ist das Gewerbeverzeichnis mit den Um- und Abmeldungen. SUB V prüft anhand des Branchenkataloges, in welchen Betrieben tatsächlich mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. So wird die große Anzahl der Um- und Abmeldungen deutlich reduziert.

Anschließend wird überprüft, ob die Flächen ggf. schon im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK)

erfasst sind und es erfolgt eine Ortsbesichtigung und ggf. eine Sichtung der Bauakten. Auf diese Weise kann für einen Großteil der altlastverdächtigen Flächen der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ausgeschlossen werden.

Diese Flächen werden dann als A- (= Ausscheiden) oder B- (= Belassen) Flächen im Boden- und Altlastenkataster erfasst.

Für den Zeitraum 2012-2014 verblieben **2 altlastverdächtige Flächen**, für die Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenverunreinigung vorliegen. Diese Flächen müssen nun gemäß § 3 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zunächst einer orientierenden Untersuchung unterzogen werden.

Auch diese Flächen werden im Boden- und Altlastenkataster erfasst und anhand eines Bewertungsverfahrens erfolgt eine Priorisierung der Verdachtsflächen. Die Priorisierung erfolgt vor dem Hintergrund, dass Verdachtsflächen mit einem hohen Gefährdungspotential für die relevanten Schutzgüter, z. B. Mensch oder Grundwasser, auch prioritär bearbeitet werden.

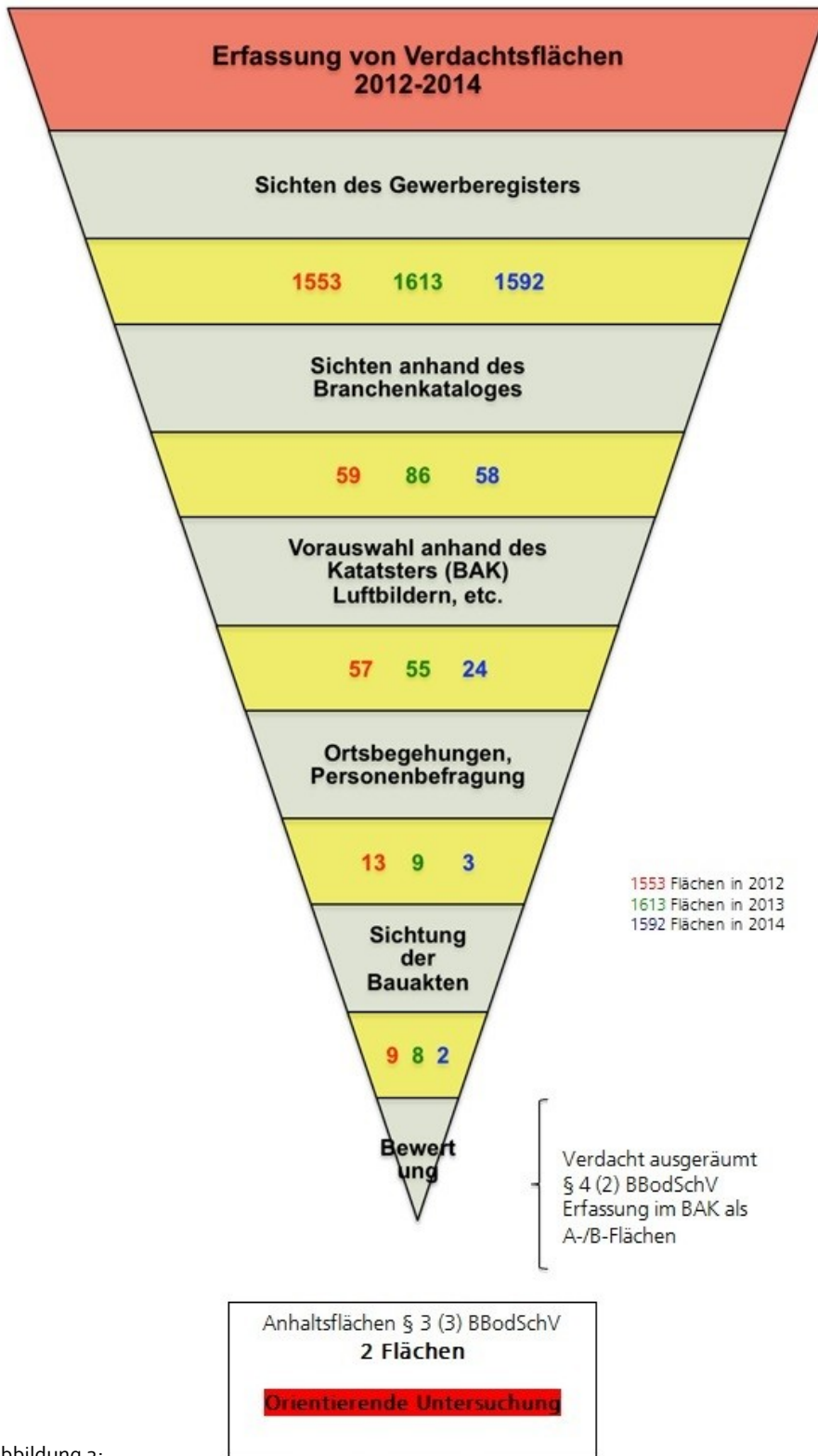


Abbildung 2:

3. Finanzierung

3.1. Finanzierung der Erfassung bis 31.12.2011

Bis zum Stichtag 31.12.2011 wurde die Erfassung der altlastverdächtigen Flächen zu 100 % vom Altlastenfond Baden-Württemberg finanziert. In der folgenden Tabelle sind die Zuwendungen für die bisherigen Erfassungen aufgelistet:

Zeitraum	Zuwendung 100%	Bemerkung
Erfassung bis 31.12.1995	281.741,-- Euro	
Erfassung bis 31.12.2000	331.370,-- Euro	
Erfassung bis 31.12.2011	394.000,-- Euro (Zuwendung gewährt)	Erfassung ist noch nicht abgeschlossen
Gesamtsumme	1.007.111,-- Euro	

→ Tabelle 1: Zahlen wurden vom Regierungspräsidium Tübingen zur Verfügung gestellt

3.2. Finanzierung der Erfassung seit 1.1.2012

Seit dem 1.1.2012 ist die Erfassung der altlastverdächtigen Flächen durch die Land- und Stadtkreise zu finanzieren, da die Förderung durch den Altlastenfonds eingestellt wurde.

Nach einer Überprüfung der Förderpraxis der kommunalen Altlastenbehandlung forderte der Rechnungshof Baden-Württemberg in seiner Denkschrift 2010 u. a. die Einstellung der Förderung der Nacherfassung altlastenverdächtiger Flächen. Dieser Forderung stimmte sowohl der Finanzausschuss des Landes als auch der Landtag in seiner 105. Sitzung am 25. November 2010 unverändert zu.

Bei SUB V erfolgt die kontinuierliche Erfassung der Verdachtsflächen seit März 2013 vorrangig im Rahmen einer Altersteilzeit-Beschäftigung mit rund 5 Wochenstunden. Zusätzlich wurde SUB V im November/Dezember 2014 durch einen Praktikanten unterstützt. Um die kontinuierliche Erfassung für die Jahre 2012-2014 abschließen zu können, wurde der Praktikant befristet für 2 weitere Monate Anfang des Jahres 2015 eingestellt.

Aufgrund dieser „Vollzeit“-Unterstützung von nahezu 3 Monaten ist die kontinuierliche Erfassung sowie die Bewertung und Priorisierung der Flächen für die Jahre 2012-2014 abgeschlossen. Die Erfassung der Flächen im BAK wurde an das Büro Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH, Tübingen vergeben und ist mittlerweile ebenfalls abgeschlossen.

4. Ausblick und weitere Finanzierung

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine zeitnahe kontinuierliche Erfassung der altlastverdächtigen Flächen mit den vorhandenen Mitarbeitern nicht realisierbar ist. Für den Bereich Bodenschutz, Altlasten und Grundwasserschutz steht derzeit nur eine fachtechnische Mitarbeiterin in Vollzeit sowie eine Mitarbeiterin in Altersteilzeit mit 5 Wochenstunden zur Verfügung.

Seitens SUB V wird daher vorgeschlagen, dass die Sichtung der Um- und Abmeldungen anhand des Branchenkataloges sowie die Reduzierung der Flächen anhand des Bodenschutz- und Altlastenkatasters weiterhin durch SUB V vorgenommen wird. Dies ist mit der momentanen Personalkapazität zu gewährleisten.

Die weitere Erfassung der altlastverdächtigen Flächen, beginnend mit den Ortsbegehungen, sollte an einen Gutachter vergeben werden. Die Ortsbegehungen, die Recherchen in Bau- und Gewerbeakten, die Erfassungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster sowie die Priorisierung sind sehr zeitaufwändig und können mit dem vorhandenen Personalbestand zeitnah nicht durchgeführt werden.

Nur durch die externe Vergabe kann von SUB V sichergestellt werden, dass die kontinuierliche Erfassung als rechtlicher Auftrag nach § 9 Abs. 1 LBodSchAG zeitnah erfolgt und Verdachtsflächen mit einem hohen Gefährdungspotential und einer hohen Dringlichkeit wiederum entsprechend zeitnah mittels einer Orientierenden Untersuchung erkundet werden.

Die jährlichen Kosten für eine externe kontinuierliche Erfassung der Verdachtsflächen werden derzeit auf **ca. 15.000,-- bis 20.000,-- Euro** geschätzt.

II. ORIENTIERENDE UNTERSUCHUNG

1. Grundlage

Aufgrund § 9 Abs. 1 BBodSchG soll die zuständige Behörde zur Ermittlung des Sachverhaltes die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Die Orientierende Untersuchung dient der Klärung der Frage, ob konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenverunreinigung bestehen oder ob der Verdacht ausgeräumt werden kann. Bei den Untersuchungen ist zum einen nach den einzelnen Wirkungspfaden (Mensch, Grundwasser, Nutzpflanze) zu unterscheiden und zum anderen ist der Untersuchungsumfang so zu wählen, dass eine Bewertung nach § 4 BBodSchV ermöglicht wird und eine Entscheidung über das Vorliegen eines hinreichenden Verdachts einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung getroffen werden kann.

2. Finanzierung

Die Richtlinien des Umweltministeriums über die Förderung von Maßnahmen zur Behandlung altlastverdächtiger Flächen und Altlasten (Förderrichtlinie Altlasten FrAl) sah bis zum Inkrafttreten ihrer Novellierung zum 01.05.2014 eine Förderung der Orientierenden Untersuchung sowohl auf kommunalen als auch auf privaten Flächen vor.

Bis zur Novellierung der Förderrichtlinie erhielt die Stadt Ulm 100 % Zuwendungen für Orientierende Untersuchungen auf **kommunalen Flächen**.

Für Orientierende Untersuchungen auf **privaten Flächen** betrug die Zuwendung 50 %.

In der folgenden Tabelle werden die Zuwendungen bis 2014 aufgeführt:

	Bewilligung in Euro	Zuwendung in Euro	Anteil Stadt Ulm in Euro
Private Flächen 97 Einzelmaßnahmen seit 2000	972.974,--	486.487,--	486.487,--
Kommunale Flächen 111 Einzelmaßnahmen seit 1991	2.796.377,--	2.796.377,--	17.300,--
Summe	3.769.351,--	3.282.864,--	503.787,--

→ Tabelle 2: Zahlen wurden vom Regierungspräsidium Tübingen zur Verfügung gestellt

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ulm für die Sanierung des ehemaligen Gaswerkes aus dem Altlastenfond Baden-Württemberg **zusätzlich** beträchtliche Zuwendungen erhält.

Erkundung und Sanierung des ehemaligen Gaswerkes		
Bewilligung in Euro	Zuwendung in Euro	Anteil der Stadt Ulm bzw. der SWU in Euro
6.590.778,67	5.112.782,--	1.477.440

→ Tabelle 3: Zahlen wurden vom Regierungspräsidium Tübingen zur Verfügung gestellt

Aufgrund der Novellierung der Förderrichtlinien werden nun in der Regel keine weiteren Zuwendungen für Orientierende Untersuchungen auf privaten Flächen gewährt. Diese Orientierenden Untersuchungen sind daher zukünftig von der Stadt Ulm zu finanzieren.

In besonderen Fällen kann für nicht kommunale altlastverdächtige Flächen zum Zwecke der Innenentwicklung auch weiterhin eine Zuwendung beantragt werden.

Gemäß Ziffer 8.3.1. der Förderrichtlinien Altlasten sind nun "orientierende Untersuchungen nach § 9 Absatz 1 BBodSchG auf nicht kommunalen altlastenverdächtigen Flächen zum Zwecke der Innenentwicklung" zuwendungsfähig. Derzeit finden 3 Orientierende Untersuchungen auf privaten Flächen statt, bei denen die Stadt Ulm eine 100 % Zuwendung gemäß Ziffer 8.3.1 der Förderrichtlinie Altlasten erhält.

Orientierende Untersuchungen auf kommunalen Flächen, die vor dem 01.01.2001 erworben wurden, unterliegen nach wie vor einer 100% Förderung.

3. Zukünftige Finanzierung der Orientierenden Untersuchungen auf privaten Flächen

Nach derzeitiger Abschätzung sind von SUB V noch mindestens 80-90 Orientierende Untersuchungen (OU) aus den Erfassungen bis zum Stichtag 31.12.2011 durchzuführen, sowie weitere 2 Orientierende Untersuchungen aus den Erfassungen für die Jahre 2012-2014. Derzeit ist davon auszugehen, dass pro Jahr 1-3 neue altlastverdächtige Flächen hinzukommen.

Um der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchG nachzukommen, ist beabsichtigt die noch ausstehenden Orientierenden Untersuchungen, entsprechend der Priorisierung (Abschätzung des Risikos, das von einer Fläche ausgeht) in den nächsten Jahren schwerpunktmäßig zu bearbeiten. SUB V geht davon aus, dass ca. 10 Orientierende Untersuchungen pro Jahr abgearbeitet werden können.

Erfahrungsgemäß liegen die Kosten für eine Orientierende Untersuchung zwischen 6.000,-- Euro und 8.000,-- Euro.

Bei o.g. Ansatz sind folgende Finanzmittel erforderlich:

Kosten pro OU in Euro	Kosten für 10 OU /pro Jahr
6.000,--	60.000,--
8.000,--	80.000,--

→ Tabelle 4

Bisher sind für die Finanzierung von Altlastenuntersuchungen im Haushaltsplan jährlich lediglich 15.000,-- Euro eingestellt.

Für die Durchführung der gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchG erforderlichen Orientierenden Untersuchungen sind daher **jährlich zusätzlich 65.000,-- Euro notwendig**, die zunächst für die Jahre **2016 bis 2020** beantragt werden.

III. GRUNDWASSERQUALITÄT IM STADTKREIS

1. Einführung

Mittlerweile wurde durch SUB V eine hohe Anzahl von grundstücksbezogenen Einzelmaßnahmen (Orientierende Untersuchung, Detailuntersuchung, Sanierungen) durchgeführt. Trotz dieser Vielzahl an Maßnahmen sind im Stadtgebiet Ulm zahlreiche Grundwasserverunreinigungen bekannt, die bisher jedoch keinem Verursacher zugeordnet werden konnten. Solange der Verursacher bzw. die Schadstoffquelle nicht bekannt ist, kann SUB V keine geeigneten Maßnahmen ergreifen. Es zeigt sich, dass hier die klassische grundstücksbezogene Altlastenbearbeitung an ihre Grenzen stößt.

Eine Zuordnung der Grundwasserverunreinigungen zu Schadensherden bzw. Eintragsquellen und somit dem Verursacher ist derzeit mit einfachen Mitteln nicht möglich. Hierzu benötigt SUB V eine Aufarbeitung der vorhandenen Grundwasserdaten (z.B. Grundwasseranalysen, Grundwasserstände, Geologie). Basierend auf einer ersten Gesamtschau der geologischen/hydrogeologischen Informationen können dann ggf. räumliche wie zeitliche Gemengelagen (Überlagerung von Grundwasserverunreinigungen) aufgelöst werden.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Modellvorstellungen zur Schadstoffausbreitung ins Grundwasser.

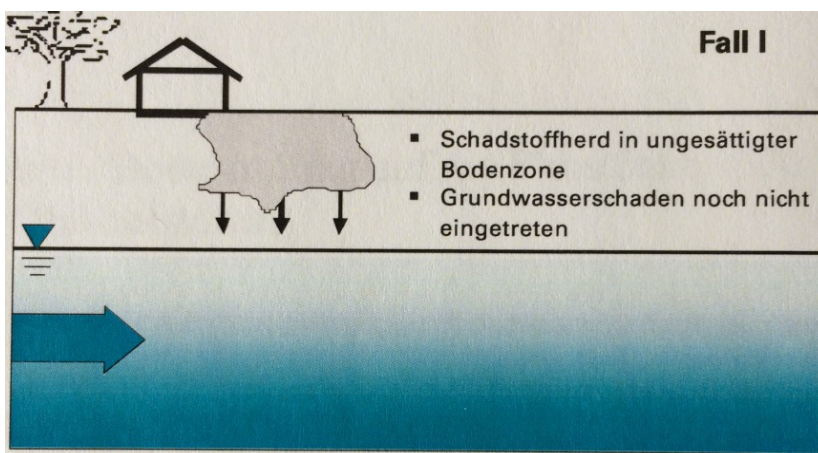


Abbildung 3: LUBW (2008) - Untersuchungsstrategie Grundwasser

Diese Bodenverunreinigungen (Fall I) werden im Zuge der Orientierenden Untersuchung lokalisiert. Besteht eine Gefährdung für das Grundwasser schließt sich eine Detailerkundung an.

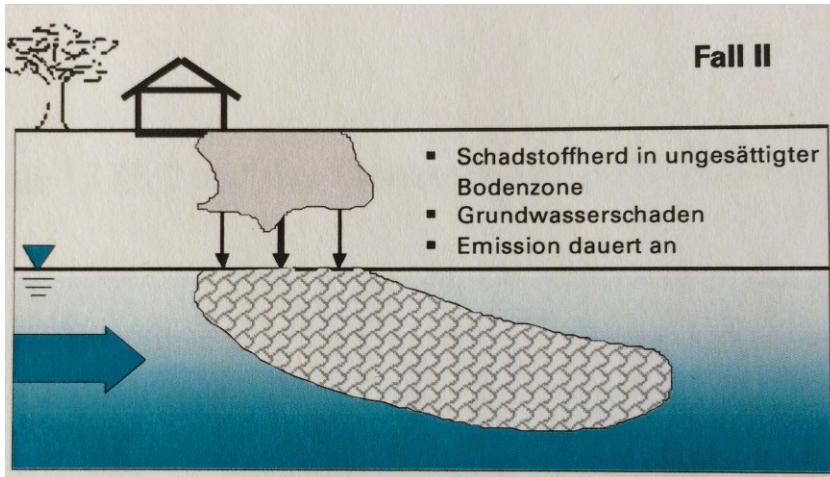


Abbildung 4: LUBW (2008) - Untersuchungsstrategie Grundwasser

In den Fällen II und III sickern die Schadstoffe durch den Boden in das Grundwasser. Im Zuge der Orientierenden Untersuchung sowie der Detailuntersuchung werden diese Boden- und Grundwasserverunreinigungen i.d.R. erkannt und entsprechende Maßnahmen können eingeleitet werden.

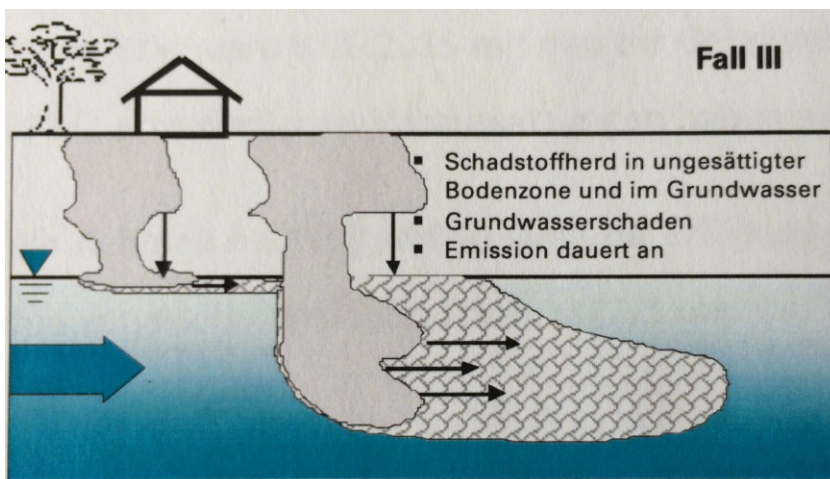


Abbildung 5: LUBW (2008) - Untersuchungsstrategie Grundwasser

Liegen jedoch komplexere Gemengelage (mehrere Schadstoffeinträge, verschiedene Verursacher auf kleinem Raum) vor, sind mit den bisherigen Untersuchungsmethoden die Grundwasserverunreinigungen nicht immer zweifelsfrei zuzuordnen.

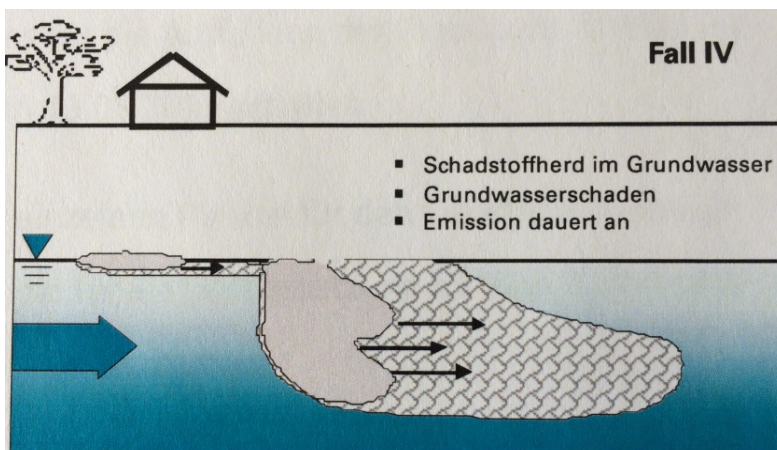


Abbildung 6: LUBW (2008) - Untersuchungsstrategie Grundwasser

Im Beispiel Fall IV wurde der Schadstoffherd im Boden durch Aushub entfernt. Jedoch erfolgte kein vollständiger Aushub des Schadstoffherdes, so dass dieser im Grundwasser noch vorhanden ist. Dies führt zu einem Grundwasserschaden und zu weiteren Emissionen aus dem Schadstoffherd. Die Grundwasserverunreinigung kann mit einfachen Mitteln nicht dem Verursacher zugeordnet werden.

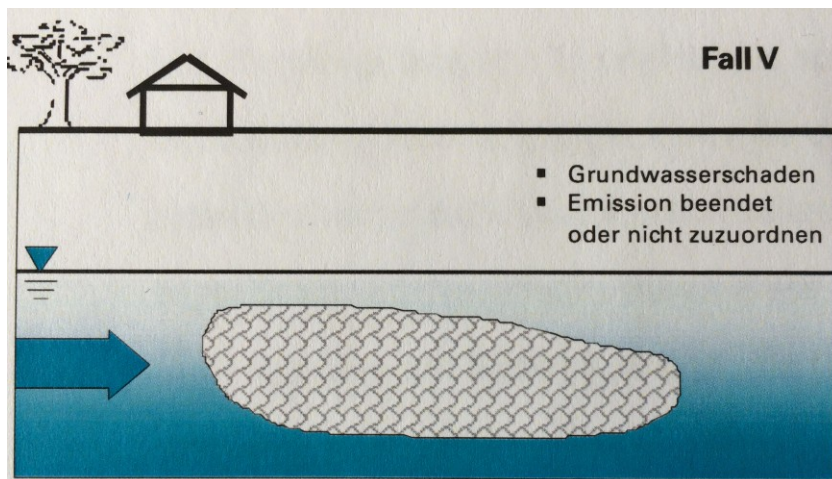


Abbildung 7: LUBW (2008) - Untersuchungsstrategie Grundwasser

Im Beispiel Fall V wurde die Schadstoffquelle vollständig saniert. Es verbleibt eine Grundwasserverunreinigung, die über die bisherigen Untersuchungsstrategien (z.B. Orientierende Untersuchungen) nicht zugeordnet werden kann.

2. Grundlage

Die behördliche Ermittlungspflicht nach § 9 Abs. 1 BBodSchG erstreckt sich auch auf Verunreinigungen des Grundwassers, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese durch Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen verursacht sind.

Sofern großflächige Grundwasserverunreinigungen noch keiner schädlichen Bodenveränderung oder Altlast zugerechnet werden können, sind i.d.R. die Voraussetzungen für behördliche Ermittlungen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG nicht gegeben. Ausgangspunkt der orientierenden Untersuchung ist in diesem Fall regelmäßig § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 75 Abs. 1 Wassergesetz (WG) i.V. m. § 8 Polizeigesetz (PolG).

§ 9 Abs. 1 BBodSchG wird jedoch in dem Moment wieder zur Grundlage der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen, in dem Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast und Anhaltspunkte für eine Zurechnung der Gewässerverunreinigung zu einer bestimmten schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vorliegen.

Im Bereich der Einsteinstraße, der Blaubeurer Straße sowie im Bereich der Glöckler- / Hirschstraße sind im Grundwasser die Prüfwerte überschritten. Infolgedessen sind weitere Untersuchungen zur Gefahrenabwehr (Abwehr von Gefahren für das Grundwasser) erforderlich. Da diese Maßnahmen bisher weder einem Handlungstörer (§ 6 PolG) noch einem Zustandsstörer (§ 7 PolG) zugeordnet werden können, müssen diese zunächst im Rahmen einer Amtsermittlung erfolgen.

3. Weiteres Vorgehen

SUB V verfolgt momentan den Ansatz, zunächst die vorhandenen Informationen zusammenzustellen, zu überprüfen und zu bewerten, bevor umfangreiche, kostenintensive Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden.

Für Grundwassernutzungen wie z. B. Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen, Notwasserbrunnen wurden die vorhandenen Informationen geprüft und mittlerweile in der Grundwasserdatenbank des Landes (GWDB) erfasst. Die Erfassung wurde durch ein externes Büro durchgeführt. Die Finanzierung erfolgte über Sondermittel, die SUB V für 2014 und 2015 zur Verfügung gestellt wurden.

Es ist beabsichtigt, diese **Grundwassernutzungen im städtischen Geoportal** zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren ist geplant, im Umfeld der höchsten Grundwasserverunreinigungen Einsteinstraße, Glöcklerstraße und Donautal, vorhandene Grundwasserdaten (z.B. Informationen zum Grundwasserleiter, zur Grundwasserqualität) in der Grundwasserdatenbank zu erfassen und auszuwerten.

Basierend auf den dann vorliegenden Erkenntnissen sollen in einem weiteren Schritt Stichtagsmessungen und Stichtagsbeprobungen im Bereich der bekannten Grundwasserverunreinigungen durchgeführt werden. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse werden Ende 2016 die weiteren Schritte festgelegt.

Über die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen ist ein Bericht im Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vorgesehen.